

Tarifvertragliche Vereinbarung über Regelungen in finanziellen Notlagen¹

Vom 5. November 1979

(GVOBl. 1980 S. 14)

¹ Red. Anm.: Dieser Tarifvertrag gilt gemäß Teil 1 § 56 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung neben dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auch auf landeskirchlicher Ebene.

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien¹

– einerseits –

und

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien²

– andererseits –

wird folgende Tarifvertragliche Vereinbarung über Regelungen in finanziellen Notlagen abgeschlossen:

§ 1

1Es besteht zwischen den Tarifvertragsparteien³ Einvernehmen darüber, dass die dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht vergleichbar sind mit den Gebietskörperschaften des öffentlichen Dienstes. 2Es besteht ferner Einigkeit darüber, dass die dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen hohen Personalbestand benötigen, der sie in ihren Haushalten entsprechend hoch belastet. 3In diesem Bewusstsein und in der Erkenntnis, dass bei erforderlich werdenden Einsparungsmaßnahmen in finanziellen Notlagen die Sicherung der Arbeitsplätze grundsätzlich Vorrang genießen soll, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien für den Fall, dass Einsparungsmaßnahmen zur kirchengesetzlich geregelten Kürzung der Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten führen, für Angestellte und Arbeiter mit dem Ziel einer entsprechenden Anwendung zu verhandeln. 4Dabei sind soziale Gesichtspunkte angemessen zu berücksichtigen. 5Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall zu unverzüglichen Verhandlungen, sofern das Verfahren nach § 4 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 9. Juni 1979 (GVOBl. Seite 193) eingehalten worden ist.

1 Red. Anm.: Der Verband führt inzwischen den Namen „Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland“ VKDA, vgl. die Neufassung der Satzung des Verbandes nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Dezember 2012 (KABl. 2013 S. 204).

2 Red. Anm.: Die Gewerkschaft führt inzwischen nach eigener Auskunft den Namen „Gewerkschaft der Mitarbeitenden in Kirche, Diakonie und Caritas; Kirchengewerkschaft – Landesverband Nord“, vgl. Satzung des Landesverbandes vom 21. November 2012, zuletzt geändert am 12. Oktober 2016 durch Beschluss des Verbandstages.

3 Red. Anm: Am 5. November 1979 zwischen dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien und jeweils dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest), der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (Landesbezirk Nordmark) und der Deutschen Angestelltengewerkschaft (Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein) abgeschlossenen. Der Geltungsbereich dieses Tarifvertrages in seiner jeweils geltenden Fassung wurde durch Anschlussarbeitsvertrag vom 1. Juli 2003 (GVOBl. 2004 S. 66) auf die Mitglieder der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein) und durch Anschlussarbeitsvertrag vom 3. November 2003 (GVOBl. 2004 S. 68) auf die Mitglieder der IG Bauen-Agrar-Umwelt (Bundesvorstand) erstreckt.

§ 2

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 5. November 1979 in Kraft.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresschluss gekündigt werden.
- (3) ¹Nach erfolgter Kündigung gilt diese Vereinbarung weiter bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung. ²Diese Vereinbarung kann nicht durch Schlichtungspruch zustande kommen.

Kiel, den 5. November 1979

Für den
Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien
gez. Unterschriften

Für den
Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
gez. Unterschriften

